

8.

Den 5. Juni 1823 erschien das Gesetz über die Provinzialstände, nämlich:

1. für Brandenburg
2. für Preussen
3. für Pommern und Rügen u. s. w.

Der Kronprinz, Königliche Hoheit, stand an der Spitze dieser Kommission, und der Oberpräsident von Westfalen, Freiherr von Vinke war ihr beigegeben.

Folgendes ist der Inhalt des Gesetzes vom 5. Juni 1823:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
„König von Preussen §. §.

„haben, um Unseren getreuen Unterthanen ein bleibendes
„Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben,
„beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhält-
„nisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste
„der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie
„solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Be-
„dürfniss der Zeit erfordern.

„Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes,
„des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt
„worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber
„mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung
„zu treten.

„Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht,
„verordnen Wir:

I.

„Es sollen Provinzialstände in Unserer Monar-
„chie in Wirksamkeit treten.

II.

„Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der
„Standschaft.

III.

„Die Provinzialstände sind das gesetzmässige
 „Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen
 „Unterthanen in jeder Provinz.

„Dieser Bestimmung gemäss werden Wir

- 1) „Die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz an-
 „gehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,
- 2) „so lange keine allgemeine ständische Ver-
 „sammlungen statt finden, die Entwürfe solcher
 „allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Perso-
 „nen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum
 „Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen,
 „zur Berathung vorlegen lassen;
- 3) „Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl
 „und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils
 „derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen
 „annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und
- 4) „die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Be-
 „schlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung
 „und Aufsicht, überlassen.

„Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neuf-
 „chatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen
 „Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die
 „Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes be-
 „stimmt, nachfolgen lassen.

„Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Ab-
 „änderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden
 „Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Pro-
 „vinzialstände treffen.

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Land-
 „stände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den
 „Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber

„bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer
„landesväterlicher Fürsorge vorbehalten.

„Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unter-
„schrift und Beidrückung Unseres grossen Königlichen Insigels.

„Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Schuckmann.“

Durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 wurde das Gesetz
vom 22. Mai 1815 zum Theil wieder aufgehoben.

9.

Der Fürst von Wittgenstein schrieb mir: „dass des Kö-
nigs Majestät von seinem Privat-Domain 7 Millionen Thaler
Renten habe, von denen Er 2½ Million Thaler für den Hof
bestimmt habe und 4½ Million Thaler liess er gleich in die
Staatskassen fliessen.“

Der König von Preussen hat also vom Lande nicht das Ge-
ringste. Wenn man den nordamerikanischen Präsident, welcher
25,000 Dollars Revenuen hat, mit der Krone von Preussen
vergleicht, so hat der König von Preussen nicht allein keine
25,000 Dollars vom Lande, sondern er verrichtet die Re-
gierungsgeschäfte ganz umsonst, denn er lebt von seinem
Domain.

Dann kommt noch in Anschlag, dass zweierlei Völker-
schaften den Osten und den Westen von Preussen bewohnen.
Hier im Westen sassen im 4ten und 5ten Jahrhundert die
Franken die eine gleiche Theilung der Güter hatten.

Nicht so im Osten, und hier gab es nur Herren und
Gesinde. Z. B. in der Statistik des Kreises Templin in der
Uckermark, der 26 Quadratmeilen gross ist und 40,000 Ein-
wohner hat, hat der Kreis 94 Rittergüter, und der Kreis
Grevenbroich, im Regierungsbezirk Düsseldorf, der ohngefähr